

### Vorbemerkungen

Die deutsche Handelsstatistik beruht vom Jahre 1880 bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses bestand aus dem deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme der vier Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Oestemünde, der Insel Helgoland, der Zollausschlußgebiete Emden und Bremen sowie einiger badischer Gemeinden und Höfe an der Grenze gegen die Schweiz, umfaßte aber andererseits das Großherzogtum Luxemburg und die zwei österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollausschlässe Emden und Bremen wurden handelsstatistisch gleich den Freibezirken, zu denen sie früher gehörten, und gleich den Zollniederlagen als zum Zollgebiete gehörig behandelt. Der Verkehr dieser beiden Gebiete wurde daher in der für das Zollgebiet aufgestellten Handelsstatistik mitverzeichnet.

Durch das Reichsgesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 hat die deutsche Handelsstatistik vom 1. März 1906 ab infolgedessen eine Neugestaltung erfahren, als der Warenverkehr der Zollausschlässe — mit Ausnahme der Insel Helgoland und der badischen Zollausschlässe — mit einbezogen wurde. Die deutsche Handelsstatistik stellte somit seit diesem Zeitpunkt den auswärtigen Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebiets dar, zuzüglich des Großherzogtums Luxemburg und der österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Ausgenommen waren allerdings auch jetzt noch die Insel Helgoland und die badischen Zollausschlässe.

Seit der Beendigung des Weltkrieges hat sich das deutsche Wirtschaftsgebiet erheblich verkleinert. Elsaß-Lothringen, Teile der preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und der Rheinprovinz wurden teils im Jahre 1918, teils 1919 vom Deutschen Reiche abgetrennt. Ihr Verkehr ist in der Handelsstatistik der Nachkriegszeit, die mit dem Jahre 1920 beginnt, nicht mehr enthalten. Gleiches gilt vom Großherzogtum Luxemburg, das aus dem Zollverein austrat, und vom Saargebiete, dessen Verkehr auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles nicht mehr erfaßt werden kann. Die nach den Abstimmungen abgetrennten Gebietsteile der preussischen Provinz Schleswig-Holstein sind vom 15. Juni 1920 ab, diejenigen der preussischen Provinz Schlesien (Oberschlesien) vom 1. Juli 1922 ab als Ausland behandelt worden.

Auch die Länder der Herkunft und Bestimmung haben seit 1914 zahlreiche Veränderungen erfahren. In den Fällen, in denen aus diesem Grunde ein Vergleich von Zahlen der Nachkriegszeit mit denen von 1913 nur schwer möglich ist, wie z. B. bei den Ländern, die früher Österreich-Ungarn oder Rußland bildeten, wurde von einer Gegenüberstellung dieser Zahlen abgesehen. Bei den neugebildeten Ländern wurde als Einheitswert für 1913 der Einheitswert des Landes angegeben, zu dem das neugebildete Land 1913 gehörte. Viefierungen auf Grund des **Friedensvertrags** werden, soweit sie aus den Anmerkungen als solche kenntlich sind, in der Handelsstatistik nicht berücksichtigt.

Die Waren werden nach dem statistischen Warenverzeichnis, das sich an den seit dem 1. März 1906 gültigen Zolltarif anlehnt, bezeichnet und nach Gattung, Menge, Herkunft und Bestimmungsland angemeldet. Die Mengenangabe erfolgt in der Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Bestmter, Faß, Flasche, Eiter, Stück, Stock) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Flüssigkeiten und bei ein-

geführten verflüssigten oder verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Bei der Ein- und Ausfuhr von flüssigen Fetten, fetten Ölen und Mineralölen sowie bei der Ausfuhr von verflüssigten oder verdichteten Gasen wird jedoch das Eigen-gewicht, sonach das Gewicht der Ware ohne das Gewicht der Umschließungen, nachgewiesen.

Den Wert bei der statistischen Anmeldung anzugeben, war der Anmeldende bis Ende März 1911 bei der Ausfuhr für die Mehrheit der Warengattungen, bei der Einfuhr für die Waren von 32 statistischen Nummern verpflichtet. Seit dem 1. April 1911 hat dagegen für sämtliche Waren der Einfuhr (sowie für die Waren von 60 statistischen Nummern der Einfuhr) und seit dem 1. März 1921 auch für sämtliche Waren der Einfuhr grundsätzlich die Angabe des Wertes durch den Anmeldenden bei der Anmeldung zu erfolgen. Soweit die Wertangabe nicht vorgeschrieben war, wurden die Werte jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch den handelsstatistischen Beirat im Wege der Schätzung ermittelt.

Als Wert gilt regelmäßig der Grenzwert, d. h. der Wert am Versendungsort zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets. In dem vorliegenden Jahrbuch ist mit Rücksicht darauf, daß die Wertangaben zum größten Teil in Papiermark erfolgten, diese aber innerhalb der beobachteten Zeiträume der Nachkriegsjahre ihren Wert fortgesetzt veränderte, von der Mitteilung der so ermittelten Werte für die Nachkriegsjahre abgesehen worden. Dafür wurde in Aufstellung 4 für die Nachkriegsjahre der Wert errechnet, der sich bei einer Zugrundelegung der im Jahre 1913 für die Waren jeder statistischen Nummer ermittelten Einheitswerte ergeben würde. In Aufstellung 5 ist neben der Menge dieser Einheitswerte von 1913 selbst angegeben, in Aufstellung 8 der Einheitswert, der im Jahre 1913 im Verkehr mit den einzelnen Ländern festgestellt worden ist.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

#### Der Generalhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren,

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.

#### Der Gesamteigenhandel umfaßt:

die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr berücksichtigten Waren mit Ausnahme der unmittelbar durchgeführten.

#### Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Zollausschlässen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw.,

die Einfuhr zur Veredelung (einschließlich der Ober- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) für inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlässe zum Verbrauch, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschließlich der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Wein, Schaumwein [bis 30. April 1922], Mineralwasser, Essigsäure, Salz, Zucker, Tabak, Feuchtmittel und Zündwaren),

die Ausfuhr nach der Veredelung für inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg für inländische Rechnung bereitgestellten Waren.

Abänderungen bereits bekanntgegebener Zahlen beruhen auf nachträglichen Berichtigungen.